

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2003

Ausgegeben und versendet am 8. Juli 2003

21. Stück

-
42. Landesverfassungsgesetz vom 24. April 2003, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (XVIII. Gp. RV 528 AB 535)
43. Landesverfassungsgesetz vom 24. April 2003, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (XVIII. Gp. RV 527 AB 534)
44. Landesverfassungsgesetz vom 24. April 2003, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (XVIII. Gp. RV 526 AB 533)
45. Gesetz vom 24. April 2003, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG) ausgeführt wird (Burgenländisches Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz - Bgld. LDAG) (XVIII. Gp. RV 524 AB 531)
-

42. Landesverfassungsgesetz vom 24. April 2003, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 67/2002, wird wie folgt geändert:

§ 80 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Errichtung von und den Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde verbunden ist, mit Ausnahme des Beitrittes zu Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

43. Landesverfassungsgesetz vom 24. April 2003, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Eisenstädter Stadtrecht, LGBl. Nr. 38/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b
Umweltgemeinderat

(1) Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Umweltgemeinderat zu wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Umweltgemeinderat hat den Bürgermeister bei seiner Amtsführung in den Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes zu unterstützen. Er hat dem Bürgermeister über die kommunalen Erfordernisse des örtlichen Umweltschutzes laufend zu berichten und ihm geeignet erscheinende Vorschläge zu erstatten.“

2. Im § 33 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Tagesordnung ist mit dem Punkt „Allfälliges“ abzuschließen; eine Beschlussfassung unter diesem Punkt ist jedoch nur im Falle des Abs. 2 zulässig.“

3. § 75 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Errichtung von und den Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde verbunden ist, mit Ausnahme des Beitrittes zu Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

44. Landesverfassungsgesetz vom 24. April 2003, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Ruster Stadtrecht, LGBl. Nr. 39/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b Umweltgemeinderat

(1) Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Umweltgemeinderat zu wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Umweltgemeinderat hat den Bürgermeister bei seiner Amtsführung in den Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes zu unterstützen. Er hat dem Bürgermeister über die kommunalen Erfordernisse des örtlichen Umweltschutzes laufend zu berichten und ihm geeignet erscheinende Vorschläge zu erstatten.“

2. Im § 33 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Tagesordnung ist mit dem Punkt „Allfälliges“ abzuschließen; eine Beschlußfassung unter diesem Punkt ist jedoch nur im Falle des Abs. 2 zulässig.“

3. § 75 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Errichtung von und den Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde verbunden ist, mit Ausnahme des Beitrittes zu Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

45. Gesetz vom 24. April 2003, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG) ausgeführt wird (Burgenländisches Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz - Bgld. LDAG)

Der Landtag hat in Ausführung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003, beschlossen:

§ 1

(1) Für den Fall, dass der Leiter einer allgemein bildenden Pflichtschule an der Ausübung seiner Dienstpflichten verhindert ist, kann er nach Beratung in der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksschulinspektor und dem Dienststellenausschuss für einen längstens zweimonatigen Zeitraum einen geeigneten Landeslehrer mit der Leitervertretung beauftragen. Er hat den Bezirksschulrat und den Dienststellenausschuss von einer derartigen Beauftragung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Falls kein Vertreter nach Abs. 1 beauftragt wird sowie im Falle der Verhinderung eines nach Abs. 1 beauftragten Vertreters erfolgt die Vertretung des Schulleiters durch den gemäß § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003, vorgesehenen Landeslehrer.

§ 2

§ 1 gilt auch für Berufsschulen, an denen kein ständiger Stellvertreter des Leiters gemäß § 52 Abs. 11 Lan-

deslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003, bestellt ist; dies mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksschulinspektors der zuständige Landesschulinspektor und an die Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat für Burgenland tritt.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

